



19.4.2010

0026/2010

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung
zum Wohlergehen von Haustieren

Carl Schlyter, Marit Paulsen, Caroline Lucas, Janusz Wojciechowski

Fristablauf: 19.7.2010

0026/2010

Schriftliche Erklärung zum Wohlergehen von Haustieren

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon in Artikel 13 anerkennt, dass alle Tiere fühlende Wesen sind,
- B. in der Erwägung, dass das Wohlergehen von Tieren anerkanntermaßen Folgendes beinhaltet:
 - Freisein von Hunger und Durst,
 - Freisein von Angst und Qual,
 - Freisein von Unbehagen,
 - Möglichkeit zum Ausleben normaler Verhaltensweisen,
 - Freisein von Schmerzen, Verletzungen, Leiden und Krankheiten,
- 1. fordert die Kommission auf, im Zuständigkeitsbereich der EU weitere Schritte zum Schutz des Wohlergehens von Haustieren zu unternehmen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die durch eine grenzüberschreitende Verbringung der Tiere bedingte Ausbreitung von Krankheiten einzudämmen;
- 2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Durchsetzung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften für Haustiere, z. B. zur Bekämpfung von Welpenschmuggel, zu gewährleisten und weitere Rechtsvorschriften zum Schutz des Wohlergehens von Haustieren zu erlassen, wobei gegebenenfalls ein Austausch bewährter Praktiken vorzunehmen ist;
- 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, welche Verantwortung das Halten eines Haustieres mit sich bringt;
- 4. fordert die Kommission und den Rat auf sicherzustellen, dass in der gesamten EU eine fachkundige tierärztliche Versorgung verfügbar ist, und den Haustierhaltern den Grundsatz „Vorbeugung ist die beste Medizin“ nahezubringen;
- 5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf zu prüfen, wie die Tiere in der EU besser geschützt werden können, unter anderem durch eine mögliche Ausweitung der Zuständigkeit der EU in diesem Bereich;
- 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission zu übermitteln.